

# Die Regierung Kohl handelt: Wir schaffen Wehrgerechtigkeit für alle jungen Bürger

Erläuterungen zu dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes (Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz — KDVNG).

Der Deutsche Bundestag hat am 16. Dezember 1982 das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes verabschiedet. Was jahrelang an der inneren Zerstrittenheit der SPD gescheitert war, schafften die Regierung Helmut Kohl und der zuständige Minister, Generalsekretär Heiner Geißler, in nur acht Wochen.

Das sind die Kernpunkte des neuen Gesetzes: Die umstrittene Form der Gewissensprüfung wird abgeschafft; die Zahl der Zivildienstplätze wird erhöht, so daß die Ableistung des Zivildienstes für alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer möglich wird; der Zivildienst dauert künftig ein Drittel länger als der Grundwehrdienst (z. Z. Grundwehrdienst: 15 Monate, Zivildienst: 20 Monate).

## Ausgangslage

In der Bundesrepublik Deutschland besteht für Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an die allgemeine Wehrpflicht (Art. 12a [1] GG). Allerdings darf niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen

werden (Art. 4 [3] GG); er kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden, der zeitlich die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigt (Art. 12a [2] GG). Diese Bestimmungen der Verfassung sind im einzelnen durch Bundesgesetze geregelt.

Allerdings haben sich im Vollzug dieser Gesetze erhebliche Probleme ergeben:

1. Die Inanspruchnahme des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung war generell davon abhängig gemacht worden, daß der Wehrpflichtige seine Gewissensentscheidung vor einer Behörde glaubhaft darlegte. Diese sogenannte „Gewissensprüfung“ erwies sich aber durch die Erfahrungen der Praxis als fragwürdig:

— Sprachgewandte Antragsteller konnten ihre Gründe in der Regel überzeugender darstellen und auf Rückfragen besser reagieren. 52 % aller Antragsteller sind Abiturienten; die Zahl der Hauptschüler ist mit 20 % vergleichsweise gering.

— Es setzte sich die Erkenntnis durch, daß die Gewissensentscheidung eines Menschen mit behördlichen Mitteln kaum überprüfbar ist. Nur in wenigen Fällen kann aus dem Gesamtverhalten des Antragstellers hinreichend geschlossen werden, daß die vorgebrachten Gründe unecht sind.

2. Die Zahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stieg von 5900 im Jahr 1967 auf 58 000 im Jahr 1980 an. Die derzeit vorhandenen 51 000 Plätze zur Ableistung des Zivildienstes würden nicht ausreichen, wenn alle, die einen Antrag gestellt haben, auch untergebracht werden müßten. Es hat sich jedoch ein „Anerkennungstau“ gebildet. Annähernd 100 000 Antragsteller warten noch auf eine Entscheidung: Daher ist fast ein Drittel (ca. 16 000) der vorhandenen Zivildienstplätze nicht besetzt. Fast 10 % der Antragsteller haben bereits die Altersgrenze (28) erreicht und kommen für einen Dienst nicht mehr in Frage.

**Dieser Zustand bedeutet praktisch die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und führte zu massiven Ungerechtigkeiten gegenüber den Wehrdienstleistenden und den Kriegsdienstverweigerern, die einen Zivildienst ableisten. Während in der Regel jeder Wehrdienstpflichtige zum Dienst in der Bundeswehr eingezogen wird, sofern er dafür tauglich ist, können sich erhebliche Teile eines Altersjahrgangs jeglichem Dienst entziehen, weil die SPD es versäumt hatte, für eine ausgewogene Wehrgerechtigkeit zu sorgen.**

## Das Versagen der SPD

In seiner Regierungserklärung von 1969 hatte Willy Brandt zugesagt, für Kriegsdienstverweigerer „das Prinzip gerechter Gleichbehandlung“ durchzusetzen. Nach langen Anläufen kam es 1977 zu einer Zivildienstnovelle. Anstel-

le der problematischen Form der Gewissensprüfung sah sie eine formlose schriftliche Erklärung des Antragstellers vor, der daraufhin zu einem Ersatzdienst von 18 Monaten Dauer herangezogen werden konnte.

Bei diesem Verfahren spielte die bedingende Voraussetzung des Grundgesetzes, daß tatsächlich Gewissensgründe vorliegen, keine Rolle mehr; die bloße Absichtserklärung genügte. Man sprach daher vom sogenannten „Postkartenverfahren“. Das Bundesverfassungsgericht hat 1978 dieses Gesetz als mit der Verfassung nicht vereinbar verworfen.

Noch in seiner Regierungserklärung von 1980 versprach Helmut Schmidt: „Wir wollen die Neuordnung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes unter Ausschöpfung des verfassungsmäßigen Rahmens weiterhin verfolgen.“

Wenig später erklärte aber die damals zuständige SPD-Ministerin Antje Huber, die Regierung werde keinen neuen Gesetzentwurf vorlegen.

Der Hintergrund: Die Linken in der SPD-Fraktion blockierten ganz offensichtlich jede Möglichkeit für die Regierung, einen verfassungskonformen Gesetzentwurf einzubringen. Sie wollten keine Neuordnung, durch die sichergestellt wird, daß die kollektive Pflicht jedes jungen Mannes zum Wehrdienst die Regel und das Recht des einzelnen zur Verweigerung die Ausnahme ist.

**Das eigentliche Versagen der SPD liegt jedoch in folgendem: In den 13 Jahren ihrer Regierungsverantwortung hat sie fortschreitend die Chance vertan, den nachwachsenden Generationen eine ethische und zugleich gefühlsmäßige Identifikation mit unserem Staat zu ermöglichen. Die 70er Jahre wurden zu einem „Jahrzehnt der Entpflichtung“. Wo beispielsweise politische Bildung die Verbindung des jungen Menschen mit seinem Gemeinwesen herstellen und fördern sollte, wurde orientierungsloses „Problembewußtsein“ geschaffen, das alles lediglich „hinterfragte“, ohne Antworten zu geben.**

Unter dem Schlagwort der „emanzipatorischen Erziehung“ wurden die Jugendlichen aus jeglicher Gemeinschaftsbindung herausgebrochen und individuelle Interessen und Bedürfnisse zu vorrangigen Maßstäben richtigen Verhaltens erhoben. Es ist daher nicht verwunderlich, daß immer weniger junge Menschen bereit waren, für ein verteidigungswürdiges Gemeinwesen einzutreten.

In diesem Zusammenhang war auch der Versuch der Sozialdemokraten wenig überzeugend, Empfehlungen zur „Friedenserziehung in der Schule“ auszuarbeiten. So wurde in einem Entwurf von SPD-Kultusministern der Aspekt völlig vernachlässigt, daß wirklicher Friede für ein Land und für die Völker nur dann besteht, wenn es ein Friede in Freiheit und Gerechtigkeit ist. Auch die dort vorgenommene Gleichstellung von Wehrdienst und zivilem Ersatzdienst entspricht nicht dem Grundgesetz.

Sozialdemokraten haben es nicht geschafft, den jungen Wehrpflichtigen die Frage nach dem „Wofür“ und „Warum“ ihrer Aufgabe zu beantworten. Alle SPD-geführten Regierungen haben es versäumt, die Wehrpflichtigen von der Notwendigkeit ihres Dienstes zu überzeugen und nicht nur den „gewährenden“, sondern auch den „fordernden“ Staat verständlich und annehmbar zu machen.

## Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes

Die Neuregelung der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes ist ein wichtiges und an das Grundverständnis unseres Staates rührendes Gesetzeswerk. Dieses Gesetz betrifft nicht nur Hunderttausende von jungen Menschen und ihr Verhältnis zum Staat, sondern wird darüber hinaus zu einem Beweis für das richtige Verständnis unserer Verfassungsordnung.

Der Bundestag als Gesetzgeber hat in dieser Frage zwischen zwei gegensätzlichen Interessen („Verfassungsgütern“) abzuwägen und zu vermitteln. Es gibt einerseits die Verteidigungspflicht des Staates und die verfassungsrechtliche Verankerung der Bundeswehr im Grundgesetz einschließlich der Allgemeinen Wehrpflicht. Andererseits gibt es das dieser Pflicht entgegenstehende Recht des einzelnen, sich unter Berufung auf sein Gewissen von dieser Pflicht befreien zu lassen.

Zwischen diesen Polen hat das neue Gesetz eine Lösung gefunden, die diesem Zielkonflikt gerecht wird, der dann zum unauflösbaren Widerspruch werden könnte, wenn eines Tages so viele Menschen in der Bundesrepublik Deutschland den Verteidigungsdienst mit der Waffe ablehnen würden, daß der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr nicht mehr erfüllt, aber als Folge davon auch das Grundrecht nicht mehr geschützt werden könnte. Die Lösung kann nur darin bestehen, die politischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß es zu einem solchen Widerspruch nie kommt.

**Deswegen ist das Grundrecht nach Art. 4 (3) GG auch eine ständige Herausforderung an alle Deutschen, politisch so zu handeln, daß der Vorzug unserer Staats- und Gesellschaftsordnung gegenüber anderen Systemen deutlich sichtbar wird, so daß die Bürger aus innerer Überzeugung für diesen Staat und seine Verfassung eintreten können.**

Gerieten die Demokraten, die diesen Staat für verteidigungswert halten, eines Tages in die Minderheit, so tangierte dies zwar nicht die rechtliche Gültigkeit der Verfassungsbestimmungen, aber deren Verwirklichung und Durchsetzung wäre auf das schwerste gefährdet; dann wäre zwar diese Verfassung und damit auch zum Beispiel der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr nach wie vor

eine rechtliche Verpflichtung, aber sie verkümmerten zu einer politisch entleerten verfassungsrechtlichen Hülse.

Der verfassungsrechtliche Vorrang unserer Staatsordnung gegenüber anderen, zum Beispiel totalitären Herrschaftssystemen, muß daher immer in der lebendigen Verfassungswirklichkeit ausgefüllt sein durch den Vorzug, den die Bürger freiwillig und aus ihrer Überzeugung diesem Staat und seiner Verfassung geben. Durch Rechtsnormen allein kann ein Staatswesen nicht zusammengehalten werden; das Schicksal der Weimarer Republik beweist dies; jeder Staat braucht auch die mehrheitliche Zustimmung der Bürger.

**Der Schutz des Gewissens kann nur durch diejenigen gewährleistet werden, die — auch aus Gewissensgründen — das Grundrecht der Gewissensfreiheit verteidigen; ohne Bundeswehr und ohne Atlantische Allianz gäbe es keinen Schutz des Gewissens, keine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und keinen zivilen Ersatzdienst. In diesem Zusammenhang ist darauf aufmerksam zu machen, daß in allen Staaten des Ostblocks die Wehrdienstverweigerung unzulässig und strafbar ist, ausgenommen Bulgarien, das als Ersatzdienst für 24 Monate Wehrdienst 120 Monate, also 5 Jahre, Arbeit im Erzbergbau vorseht.**

## Wichtige Neuerungen

Um die mündliche Gewissensprüfung beseitigen zu können und gleichzeitig den zivilen Ersatzdienst als die eigentliche „Probe auf das Gewissen“ auszugestalten, waren eine Reihe von wichtigen Entscheidungen zu treffen.

### 1. Der Zivildienst wird in Zukunft um ein Drittel länger dauern als der Grundwehrdienst.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder erhobene Behauptung, eine längere Dauer des Zivildienstes gegenüber dem Wehrdienst sei verfassungswidrig, ist falsch. Zwar besagt Artikel 12a des Grundgesetzes, daß die Dauer des Ersatzdienstes die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen darf. Aber unter „Wehrdienst“ ist nicht nur der Grundwehrdienst zu verstehen, sondern auch die in § 6 des Wehrpflichtgesetzes vorgesehene Möglichkeit von Wehrübungen. Daher hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 es für zulässig erklärt, bei einem Grundwehrdienst von 15 Monaten den zivilen Ersatzdienst bis zu 24 Monaten auszudehnen. Ferner muß berücksichtigt werden, daß der Soldat sich bis zu seinem 45. Lebensjahr einsatzbereit halten muß, während der Zivildienstleistende nach Abschluß seiner Zivildienstzeit von jeder weiteren Dienstverpflichtung für sein ganzes Leben befreit ist.

### 2. Die Zahl der Zivildienstplätze wird erhöht.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 1984 wird die Zahl der anerkannten Zivildienstplätze von zur Zeit 51 000 auf 80 000 erhöht. Für den

zivilen Ersatzdienst werden neue Aufgabenbereiche erschlossen, z. B. beim Umwelt- und Landschaftsschutz. Der Vorrang des sozialen Bereichs, dem auch in Zukunft mindestens drei Viertel aller Zivildienstplätze zugewiesen werden sollen, wird dabei gewahrt bleiben. Damit werden so viele Zivildienstplätze geschaffen, daß alle Kriegsdienstverweigerer zum zivilen Ersatzdienst eingezogen werden.

**Die Erhöhung der Dienstplätze ist notwendig, um den Antragsrückstau abzubauen und um für den verlängerten Dienst genügend Einsatzmöglichkeiten schaffen zu können.**

**3. Für die Anerkennung ungedienter Wehrpflichtiger als Kriegsdienstverweigerer ist das Bundesamt für Zivildienst zuständig.**

Der Antragsteller wird ohne mündliche Anhörung anerkannt, wenn die dargelegten Gründe, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Anspruch zu nehmen, den Tatsachen entsprechen. Damit entfällt im Regelfall die Gewissensprüfung. Die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer erfolgt, wenn der Antrag „die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung (Art. 4 Abs. 3 GG) enthält und wenn dem Antrag ein ausführlicher Lebenslauf und eine persönliche, ausführliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung sowie ein Führungszeugnis (§ 28 des Bundeszentralregistergesetzes)“ beigelegt ist.

**Die Gewissensprüfung wird durch diese Neuregelung nicht einfach beseitigt. Sie wird vielmehr von der Behörde wegverlagert in das Gewissen desjenigen, der den Wehrdienst verweigern will. Er muß selbst sein Gewissen prüfen, ob seine Gründe so ernsthaft und so tragfähig sind, daß er mit seiner Entscheidung die Belastung eines längeren Zivildienstes auf sich nehmen kann.**

Für Soldaten sowie einberufene und gediente Wehrpflichtige wird das Prüfungsverfahren vor den Ausschüssen und Kammern in verbesserter Form durchgeführt.

## Friedenssicherung als Thema in der Schule

Der Dienst in der Bundeswehr und ihr Auftrag werden in Teilen der jungen Generation zunehmend in Frage gestellt. Die Erfolge der Friedenssicherungspolitik in Mitteleuropa haben dazu geführt, daß der Friede heute für viele junge Menschen als selbstverständlich gilt.

Aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht sind alle männlichen Schüler unmittelbar von diesem Thema betroffen, sie müssen sich mit dieser Frage spätestens vor Ende der Schulzeit auseinandersetzen. Den Schülern ist die Notwendigkeit zu verdeutlichen, daß Frieden in Freiheit aktiv geschützt werden muß.

Die Schüler sollen den Sinn des Wehrdienstes und die verfassungsrechtliche Möglichkeit der Wehrdienstverweigerung verstehen und die Notwendigkeit der Verteidigungsbereitschaft erkennen.

Die Verantwortung, die der Schule in diesem Bereich zukommt, verpflichtet, die verschiedenen Haltungen und Einstellungen der Jugendlichen gegenüber der Wehrpflicht aufzugreifen. Im Schulunterricht muß das Gespräch auch mit Schülern gesucht werden,

- die die Wehrpflicht für berechtigt und notwendig halten, aber wegen mangelnder Wehrgerechtigkeit eine skeptische Haltung gegenüber unserem Staat einnehmen;
- die dem Wehrdienst wegen seiner unerfreulichen Randerscheinungen kritisch gegenüberstehen;
- die zwar die Verteidigungsbereitschaft befürworten, aber eine auf atomarer Abschreckung beruhende Verteidigungspolitik ablehnen.

Eine intensive Behandlung aller Aspekte der Wehrpflicht und der Wehrgerechtigkeit durch die Schule, aber auch durch die außerschulische Jugendbildung, kann dazu beitragen, Mißverständnisse und Vorurteile aufzuarbeiten.

## Wir sichern Wehrgerechtigkeit für alle

Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz zur Neuregelung der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes ist unter den genannten Voraussetzungen nicht nur praktikabel, sondern auch gerechter als das bisherige Verfahren.

Das neue Gesetz wird dazu führen, daß wieder Rechtssicherheit herrscht. Alle Kriegsdienstverweigerer werden in Zukunft wissen, daß sie nach ihrer Anerkennung auch tatsächlich ihren Dienst abzuleisten haben.

**Der Zivildienst wird künftig so ausgestaltet sein, daß eine Gleichbehandlung unter den Zivildienstleistenden ebenso wie im Vergleich zu Wehrdienstleistenden sichergestellt wird. Wer wirklich aus seinem Gewissen heraus den Dienst mit der Waffe verweigert, wird die längere Dauer des zivilen Ersatzdienstes gegenüber dem Grundwehrdienst auf sich nehmen.**

Dies hat auch die Anhörung vor dem zuständigen Bundestagsausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ergeben, wo Zivildienstleistende sich inhaltlich weitaus positiver geäußert haben, als dies bei manchen Verbänden und Sachverständigen der Fall war.

## Vergleichende Übersicht über die Dauer von Wehrdienst und Zivildienst/Ersatzdienst in anderen Ländern

Land	Wehrdienst	Zivildienst/Ersatzdienst
Bulgarien	24 Monate	5 Jahre Erzbergbau
DDR	18 Monate	18 Monate Bausoldaten/NVA
Frankreich	12 Monate	24 Monate
Griechenland	27 Monate	54 Monate
Italien	12 Monate	20 Monate
Luxemburg	6 Monate	13½ Monate
Niederlande	14 Monate	19 Monate
Polen	24–36 Monate	Kriegsdienstverweigerung unzulässig
Schweiz	11½ Monate	Kriegsdienstverweigerung unzulässig, unbewaffneter Sanitätsdienst möglich
Ungarn	24 Monate	Kriegsdienstverweigerung strafbar
UdSSR	24 Monate	Kriegsdienstverweigerung strafbar